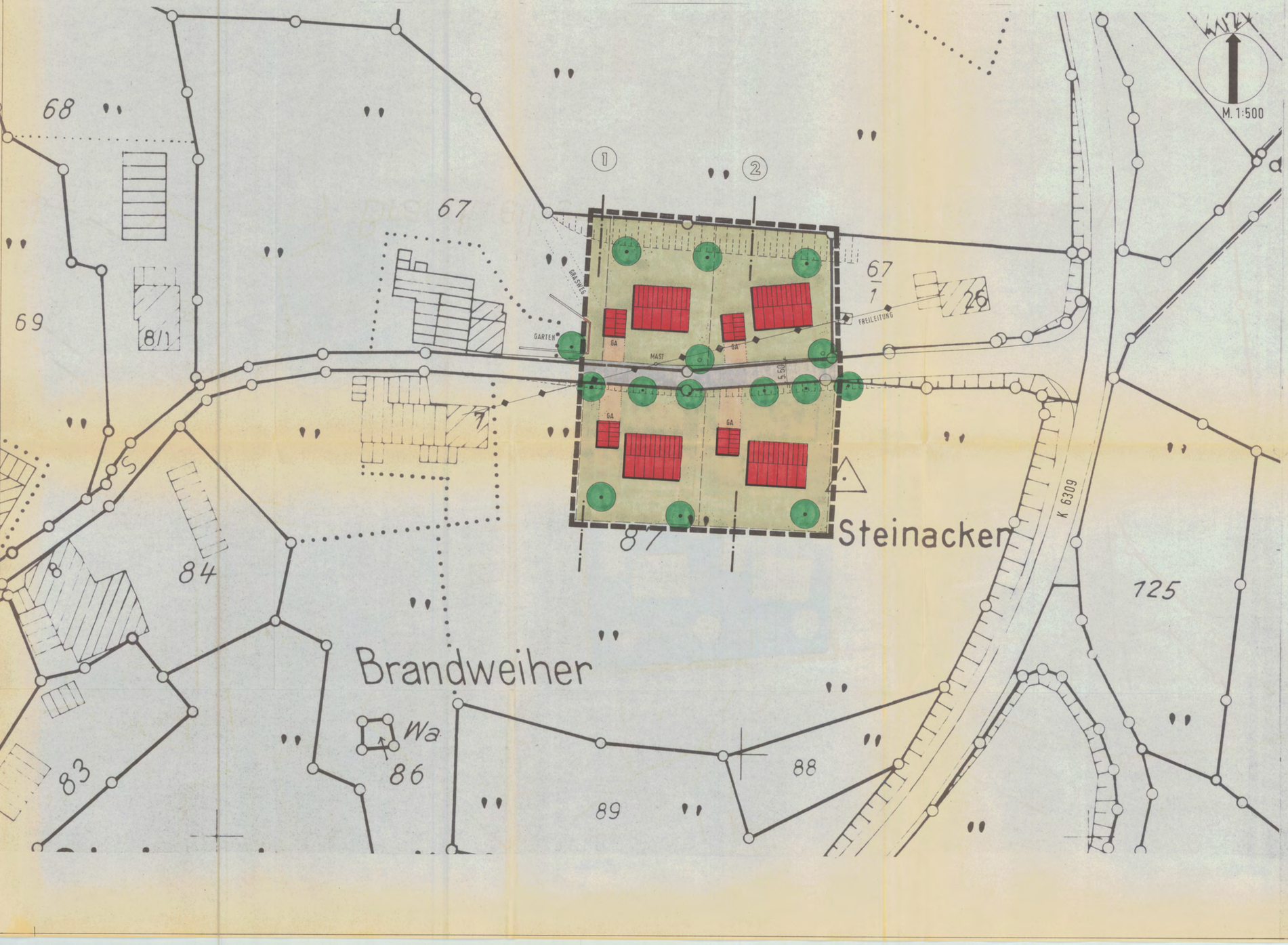
GEMEINDE STEINEN
ORTSTEIL ENDENBURG
BEBAUUNGSPLAN „STEINACKER"
GESTALTUNGSPLAN



M 1:24

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHZUTRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN MIT HÖHENANGABE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 1 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II ALS HÖCHSTGRENZE
- II ZWINGEND

ART DER GESCHOSSE
- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22 BauNVO
- E/D NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG AUSNAHME
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE
NUTZUNGSART | GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN ZAHL | GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL
BAUMASSENZAHL | BAUWEISE
DACHFORM | DACHNEIGUNG
- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 ABS. 1 NR. 5 u. ABS. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 11 u. ABS. 6 BauGB
- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- EINFAHRT/AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 12 u. 14 u. ABS. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT UTRAFOSTATION
- SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN § 9 ABS. 1 NR. 13 u. ABS. 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 15 u. ABS. 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNANLAGE
- KISP PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 16 u. ABS. 6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 17 u. ABS. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 ABS. 1 NR. 18 u. ABS. 6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 u. ABS. 6 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRAUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
- BÄUMEN
- STRAUCHERN
- WALDGRENZE

- SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 ABS. 5 BauGB
- 40 KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR § 9 ABS. 1 NR. 4 u. NR. 22 BauGB
- ST STELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 21 u. ABS. 5 BauGB
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT
- MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 21 u. ABS. 6 BauGB
- BEREICH DER BEBAUUNG FRÜHZEITIGEREN FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB, SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM § 9 ABS. 1 NR. 24 u. ABS. 6 BauGB
- FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 ABS. 1 NR. 26 u. ABS. 6 BauGB
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK - VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART HOHER ALS DIE DER FAHRBAHN-KRONE
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET
- UNBEBAUTE RÄUME INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 1 BauGB
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 ABS. 5 BauNVO
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DARGESTELLTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH GESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH, DEN 14.2.89
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
REGIONAL-STADTPLANUNG UND SIEDLUNGSERSCHLIESSUNG
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 23 00
SEZ KE

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 11.10.88 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 26.10.88 DARLEGUNG VOM 3.11. BIS 18.11.88 ANHÖRUNG AM —— STEINEN DEN BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDE HAT AM 28.6.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN STEINEN DEN BÜRGERMEISTER
DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM ——— ALS SATZUNG BESCHLOSSEN STEINEN DEN BÜRGERMEISTER	DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 17.3. BIS 17.4.89 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 ABS. 2 BauGB) ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 8.3.89 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT STEINEN DEN BÜRGERMEISTER
	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM (INKRAFTTRETUNG)

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1			
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG